

Die neuen Löhne ab 1. Jänner 2015 im Wiener Gastgewerbe für Betriebe, die der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser angehören.

Diese Liste gilt daher für Arbeiter von Wiener Gastgewerbebetrieben in den Betriebsarten Kaffeehaus, Kaffeerestaurant, Espresso, Kaffee Konditorei, Stehkafeeschenke und Teehaus

Erhöhung der Mindestlöhne ab 01. Jänner 2015 auf die unten stehenden Beträge
 Laufzeit: 01.01.2015 bis 30.04.2015

Die tatsächlich bezahlten Löhne müssen nur dann und insoweit erhöht werden, als sie die nachstehenden Mindestsätze nicht erreichen.

Tageslohn = 1/22stel des Monatslohnes
 Stundenlohn = 1/173stel des Monatslohnes

Lohngruppen	Monatslohn bis zum vollendeten 5. Jahr	Monatslohn ab dem 6. Jahr	Monatslohn ab dem 11. Jahr	Monatslohn ab dem 16. Jahr	Monatslohn ab dem 21. Jahr
Lohngruppe 1 <u>Qualifizierte Facharbeiter/innen mit großem Verantwortungsbereich:</u> Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen <ul style="list-style-type: none"> • sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten, • für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind, • umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen. <u>Beispiele:</u> Restaurantchef/in Küchenchef/in	1.950,00	1.998,80	2.047,50	2.096,30	2.145,00
Lohngruppe 2 <u>Qualifizierte Facharbeiter/innen mit erweitertem Verantwortungsbereich</u>	1.770,00	1.814,30	1.858,50	1.902,80	1.947,00

<p>Arbeiter/innen mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule, die nicht unter Lohngruppe 1 fallen, sowie Stellvertreter/innen von Arbeitern/Arbeiterinnen in der Lohngruppe 1, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten, • Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten und • fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen. <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt Restaurantchef-Stellvertreter/in Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt Küchenchef-Stellvertreter/in Chef de rang, der aufgrund seines erweiterten Verantwortungsbereiches nicht unter Lohngruppe 3 fällt Chef de partie, der aufgrund seines erweiterten Verantwortungsbereiches nicht unter Lohngruppe 3 fällt</p>					
<p>Lohngruppe 3</p> <p><u>Facharbeiter/innen im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:</u></p> <p>Arbeiter/innen mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und • Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten. <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Restaurantfachmann/-frau mit oder ohne Inkasso Koch/Köchin, Konditor/in und Bäcker/in, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung Elektriker/in, Haustischler/in und Chauffeur/in, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung, der/die als solche eingesetzt wird.</p>	1.625,00	1.665,60	1.706,30	1.746,90	1.787,50

<p>Lohngruppe 4a</p> <p><u>Arbeiter/innen nach 3 Monaten im 1. und 2. Gehilfenjahr:</u></p> <p>Arbeiter/innen mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss, nach 3 Monaten im 1. Gehilfenjahr.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Restaurantfachmann/-frau und Koch/Köchin, jeweils im 1. und 2. Gehilfenjahr nach der Behaltezeit Bäcker/in und Konditor/in, jeweils im 1. und 2. Gehilfenjahr nach der Behaltezeit</p>	1.512,00				
<p>Lohngruppe 4b</p> <p><u>Arbeiter/innen in den ersten 3 Monaten im 1. Gehilfenjahr:</u></p> <p>Arbeiter/innen mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten 3 Monaten im 1. Gehilfenjahr.</p>	1.400,00				
<p>Lohngruppe 5</p> <p><u>Arbeiter/innen ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:</u></p> <p>Arbeiter/innen ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Hilfskraft im Service Hilfskoch/Hilfsköchin Abwäscher/in Hausarbeiter/in ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung Sonstige Hilfskraft in Küche und Service</p>	1.400,00	1.435,00	1.470,00	1.505,00	1.540,00

Zulagen und Zuschläge	Gültig von 01.05.2013 bis 30.04.2016
Nachtarbeitszuschlag	20,70
Fremdsprachenzulage	30,00

Die Lehrlingsentschädigungen unterliegen weiterhin der Lohntabelle für das Wiener Gastgewerbe.

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
604,--	674,--	808,--	870,--

Bestimmungen aus dem Zusatzkollektivvertrag für die Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser:

1. Sonderzahlungen

Die gemäß Punkt 14 des Kollektivvertrages für Arbeiter/innen im Hotel- und Gastgewerbe zustehende Jahresremuneration beträgt 200 % des jeweiligen Ist-Lohnes. Sie ist in zwei gleichen Teilen am 30.6. und am 30.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

2. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiter/innen im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit 30.4.2013 aufgehoben.

3. Verhältnis zu Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträgen

Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträge, mit denen in Betrieben, die der Wirtschaftskammer Wien, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachgruppe Kaffeehäuser Wien, angehören, von Garantielohn auf Festlohn umgestellt worden ist, treten mit 30.4.2013 außer Kraft (Ausnahme: Betriebskollektivvertrag für das Café-Restaurant Modul, Betriebe, für die der McDonald's-Kollektivvertrag gilt).

4. Schlichtungsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Lohn tafel bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers ist eine Schlichtungsstelle (Kontakt: Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser, Judenplatz 3-4, 1010 Wien, Tel. 01/514 50-4103) zur Entscheidung anzurufen.

Die Schlichtungsstelle betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Lohn tabelle dieses Zusatzkollektivvertrages bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers in dieser Lohn tabelle ist aus zwei Vertretern der Fachgruppe Kaffeehäuser in der Wirtschaftskammer Wien und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vda im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt.

Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungsstelle vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle (Postaufgabedatum) verstrichen sind.

Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.